

Hinweise zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie zum Sachstand

Datum: 29.03.2016

Projekt: Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadt Coesfeld, Suchbereich X „Letter Görd“

Bezug: Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 11.09.2015 sowie weitere Anforderungen zur ASP

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen.....	2
3 Umfang und Inhalt der Erfassungen.....	3
4 Bewertung von Brut- und Rastvogellebensräumen.....	3
5 Relevante Arten.....	4
5.1 Störungsempfindliche Arten.....	5
5.1.1 Großer Brachvogel.....	5
5.1.2 Kiebitz.....	6
5.1.3 Wachtel	7
5.1.4 Nordische Wildgänse.....	7
5.2 Kollisionsgefährdete Arten	9
5.2.1 Rohrweihe	9
6 Maßnahmen.....	9
7 Abschließende Gesamtbewertung	10

1 Einleitung

Mit Schreiben vom 11.09.2015, das mit Schreiben der Stadt Coesfeld vom 30.09.2015 an die Vorhabenträger weitergeleitet wurde, hat der Kreis Coesfeld zur Aufstellung des genannten Teilflächennutzungsplans Stellung genommen. Dabei wurden die einzelnen Konzentrationszonen differenziert betrachtet. Im Folgenden soll unter Berücksichtigung der bei der Sitzung des „Arbeitskreis Windenergie“ am 02.03.2016 formulierten Anforderungen auf die Hinweise des Kreises für den Suchbereich X „Letter Görd“ näher eingegangen werden. Grundlage dazu sind unsere Vermerke vom 10.06.2013 (einschließlich der Anmerkungen zum „Untersuchungsumfang Fledermauserfassung“), vom 27.03.2013, 12.07.2013, 03.09.2015 und 09.10.2015, das Schreiben von Herrn Borchard (Wol-

ters Partner) vom 15.09.2015 als Antwort einer Anfrage von Herrn Solinski, die konkretisierenden Hinweise der Stadt Coesfeld im Anschreiben vom 30.09.2015, die Protokolle vom Scoping-Termin am 12.10.2015 der BBWind vom 12.10.2015 und des Kreises Coesfeld vom 19.10.2015, die Unter- richtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2015, die Ergebnisse der laufenden Abstimmung mit der ULB zu wei- teren Erfassungserfordernissen, die „Gesamtgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich kumulieren- der Wirkungen“ zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Coesfeld“ vom Februar 2016 (Vorabzug des Abschlussberichtes) sowie die zusammenfassenden Hinweise zu den Ergebnissen der Sitzung des „Arbeitskreis Windenergie“ am 02.03.2016 im E-Mail von Herrn So- linski vom 03.03.2016.

Nach bisherigen Recherchen wurde die Stadt Coesfeld mit Schreiben vom 12.10.2015 von der BB- Wind sowie über den Sachstand in Kenntnis gesetzt. Die im Scoping-Termin vereinbarte Vorge- hensweise wurde von BBWind in mehreren telefonischen Gesprächen sowie bei Terminen auf Ar- beitsebene kommuniziert.

2 Grundlagen

Die Stellungnahme des Kreises bezieht sich auf das Gutachten „Erfassung und Bewertung der Brut-, Zug- und Rastvögel im Umfeld des Suchraumes X für die Windenergie 'östliches Wahler Venn' im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen“ vom 12.05.2014.

Der vorgelegte vogelkundliche Bericht beschreibt die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft in Hinsicht auf Brut-, Zug- und Rastvögel. Da dieses Gutachten Abwägungs- material im Rahmen der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist, wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Prognose er- mittelt und beschrieben (siehe Kap. 6). Damit geht dieses Gutachten über die Inhalte einer ASP der Stufe 2 hinaus. Die Auswirkungen des Vorhabens werden nicht nur in Hinsicht auf die artenschutz- rechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ermittelt. Zusätzlich wurden die Grund- lagen erarbeitet, um im weiteren Verfahren die Eingriffsfolgen zu ermitteln und zu bewältigen. Die Auswirkungsprognose ist auf die auf der Flächennutzungsplanebene bereits ersichtlichen Umwelt- auswirkungen bezogen. Da die konkreten Standorte, Anlagengrößen und Anlagentypen noch nicht festgelegt sind bzw. durch die Flächennutzungsplanung auch nicht verbindlich dargestellt werden können, wurde über die Annahme von Möglichkeiten geprüft, ob und wie im nachgelagerten An- lagenzulassungsverfahren eine rechtskonforme Konfliktlösung möglich wäre. Die konkrete Kon- fliktbewältigung ist den nachgeordneten Verfahren vorbehalten.

Grundlage für die Ermittlung und Bewertung möglicherweise artenschutzrechtlich relevanter Sach- verhalte sind:

- die Handlungsempfehlungen „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MKULNV“ in der Fassung vom 22.12.2010,
- der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmi- gung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom MKULNV und LANUV in der Fassung vom 12.11.2013 sowie durch Bezugnahme
- der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung arten- schutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ vom MKULNV in der Fassung vom 05.02.2013 mit den jeweils aktuellen Maßnahmensteckbriefen.

Konkrete Hinweise zu den einzelnen Arten ergeben sich aus den jeweiligen Artensteckbriefen des LANUV und den in den Leitfäden benannten wissenschaftlichen Quellen.

Die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG-VSW in der überarbeiteten Fassung vom 15.04.2015 ist nach Feststellungen des MKULNV in NRW nicht anzuwenden. Mit der Veröffentlichung des Artenschutzleitfadens NRW habe die oberste Naturschutzbehörde von ihrer Einschätzungsprerogative auch im Hinblick auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung eines Vorhabens der Windenergienutzung ausgesetzt sein können, Gebrauch gemacht. Die Empfehlungen der LAG-VSW seien im Artenschutzleitfaden NRW im Anhang 2 aufgegriffen und aufgrund der regionalen Kenntnisse in NRW naturschutzfachlich modifiziert. Aus der Veröffentlichung der LAG-VSW ergäben sich für Planungen in NRW keine weitergehenden Sachverhalte, die nicht bereits über den Artenschutzleitfaden NRW abgedeckt seien (KIEL im Schreiben vom 15.07.2015).

3 Umfang und Inhalt der Erfassungen

Auf Grundlage der Informationen des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V. wurde das im Projektgebiet zu erwartende Artenspektrum eingegrenzt und anhand der langjährigen Untersuchungen des Naturschutzzentrums die optimalen Zeiträume und Bedingungen zur möglichst umfassenden Bestimmung des Artenbestandes ermittelt. Dieses Erfassungskonzept orientierte sich an den Vorgaben der „Münsterlandkreise“ und wurde mit der unteren Landschaftsbehörde im Gespräch abgestimmt und entspricht damit den Anforderungen des Artenschutzleitfadens NRW.

Im Zuge des Scoping-Termins wurden weitere Untersuchungen vereinbart, die auch neuen Entwicklungen im Raum Rechnung tragen sollten. Auf Grundlage erster Zwischenergebnisse wurden die Erfassungen weiter modifiziert.

Die grundlegenden Erfassungen wurden 2012 und 2013 durchgeführt. Dabei wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Brutvogelerfassung, stichprobenhaft an drei Terminen im Zeitraum Ende Juni - Ende Juli 2012 im 1.000 m Umkreis;
- Brutvogelerfassung als Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL (2005) inkl. Horstsuche und detaillierter Darstellung der Raumnutzung der Greifvögel u. Nahrungsgäste an neun Tagen und einer Nacht im Zeitraum Anfang März bis Anfang Juli 2013 im 1.000 m Umkreis;
- Zug- und Rastvogelerfassung an drei Terminen im Herbst 2012 und fünf Terminen im Frühjahr 2013 im 1.000 m Umkreis zuzüglich angrenzende Bereiche (Raeker Wiese) des VSG Heubachniederung.

Nach Abstimmung mit Herrn Hagedorn von der ULB Kreis Coesfeld wurden/werden 2015 und 2016 folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Rastvogelerfassung im Herbst an drei Terminen zwischen Mitte Oktober und Ende September 2015;
- Kranichzugerfassung während des herbstlichen Massenzuges an vier Terminen in 2015;
- Erfassung der Winterrastbestände (insbesondere Gänse) an sechs Terminen zwischen Anfang Dezember 2015 und Mitte Februar 2016;
- Rastvogelerfassung im Frühjahr an elf Terminen zwischen Mitte Februar und Ende April 2016.

4 Bewertung von Brut- und Rastvogellebensräumen

Die Bewertung der Lebensräume von Brut- und Rastvögeln erfolgte im Brutvogelbericht vom Mai 2014 jeweils über anerkannte Verfahren nach WILMS ET AL. (1997) / BEHM & KRÜGER (2013) bzw. BURDORF ET AL. (1997) / KRÜGER ET AL. (2013), die sich im allgemeinen auf mehrjährige Datenreihen beziehen. Da die dargestellten Ergebnisse sehr differenziert sind, von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen mitbestimmt wurden (schneefallbedingter Zugstau in NRW) und damit die erfahrungsgestützte Einschätzung der ULB nicht abbildeten, die Bewertung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ohne Belang ist und sich in den letzten Jahren ein anderes Rastgeschehen beobachten lässt, wird auf Wunsch der ULB eine solche Bewertung nicht mehr durchgeführt. Bewertungsgrundlage sind zukünftig ausschließlich der Artenschutzleitfaden NRW und die darin genannten Kriterien und Maßstäbe.

5 Relevante Arten

Die bisherigen Ermittlungen lassen unter Anwendung des Artenschutzleitfaden NRW erkennen, dass einige relevante Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein könnten.

In der „Gesamtgutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich kumulierender Wirkungen“ zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Coesfeld“ vom Februar 2016 (Vorabzug des Abschlussberichtes) wurden für den Suchraum X „östliches Wahlers Venn“ (Letter Görd) folgende Arten als relevant benannt:

Brutvögel:

- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Wachtel
- Rohrweihe

Rastvögel:

- Nordische Gänse
- Kiebitz

Zugvögel:

- keine

Die „Gesamtgutachterliche Stellungnahme“ weist zudem darauf hin, dass Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen bezüglich des Großen Brachvogels im Bereich zwischen den Suchräumen Letter Görd und Stevede nicht ausgeschlossen werden könnten.

In seiner Stellungnahme vom 11.09.2015 benennt der Kreis Coesfeld folgende Arten als möglicherweise kritisch:

- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Kranich

Im Zuge der im Scoping-Termin vereinbarten Nachkartierungen ergeben sich Hinweise auf rastende nordische Gänse, die in der Auswirkungsanalyse zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Bezüglich der relevanten Arten sind grundsätzlich zwei Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits könnte das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier des Lebensraums der jeweiligen Art, verursachen. Andererseits könnten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erfüllt sein. Während Eingriffsfolgen regelmäßig zu bewältigen sind und inso-

fern der Verwirklichung einer (Flächennutzungs-) Planung nicht grundsätzlich und auf Dauer entgegen stehen, ist das Artenschutzrecht als striktes Recht nicht der Abwägung zugänglich. Insofern könnte bereits auf Flächennutzungsplanebene die Unzulässigkeit eines Vorhabens erkennbar sein. Ob dies im konkreten Einzelfall zutrifft, ist zu prüfen. Hinweise dazu sind u.a. dem Artenschutzleitfaden zu entnehmen.

5.1 Störungsempfindliche Arten

Für die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel und die nordischen Gänse ist nur das Meideverhalten artenschutzrechtlich relevant (siehe Artenschutzleitfaden Anhang 4 S. 35). Aufgrund des Brutvorkommens dieser Art innerhalb eines 500 m – Radius zum Suchraum kann nach dem Artenschutzleitfaden NRW bei einer entsprechenden Anlagenkonstellation das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein (siehe Artenschutzleitfaden S. 15). WEA-empfindliche Arten, die durch das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden, sind aufgrund ihres Meideverhaltens in der Regel nicht vom Tötungsverbot betroffen (siehe Artenschutzleitfaden S. 16).

Es kann also wegen des Meideverhaltens dieser Arten zu Störungen durch WEA kommen, die aber nur dann erheblich und damit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbotsbewehrt sind, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Störung die Reproduktion der örtlich präsenten Brutpaare einschränkt oder behindert. Damit, so der Artenschutzleitfaden auf Seite 14, ergibt sich zwangsläufig eine Überschneidung mit dem Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Formal betrachtet müssten beide Verbote für denselben Sachverhalt betrachtet werden. In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA spiele das Störungsverbot in NRW eine untergeordnete Rolle, da für störungsbedingte Beeinträchtigungen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssten (siehe Leitfaden S. 14). Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sei die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen Individuen wahrscheinlich sei (siehe Leitfaden S. 15). Diese Frage ist im weiteren Verfahren im Rahmen der Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung älterer Bestandserfassungen durch die Naturschutzstation, vertiefend zu prüfen. Dazu sind die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die aktuellsten Erkenntnisse zu Großem Brachvogel und Kiebitz dürften vor allem in STEINBORN ET AL. (2011) zu finden sein (siehe Leitfaden S. 35). Dort finden sich auch Tendenzaussagen zur Wachtel, die sich auf eine einjährige Kartierung und die Auswertung von acht Studien stützen. Der Radius des Untersuchungsraumes um die geplanten WEA bzw. um potenzielle Standorte für eine vertiefende Prüfung ist in Anhang 2 Spalte 2 des Artenschutzleitfadens auf 500 m festgesetzt.

5.1.1 Großer Brachvogel

Das Gebiet liegt außerhalb bekannter Schwerpunktorkommen des Großen Brachvogels in NRW. Reviere des Großen Brachvogels sind im Süden und nördlich des Suchraums festgestellt worden. Da das südliche Brutvorkommen in einem räumlichen Zusammenhang mit einem traditionellen Brutvorkommen südwestlich des Suchraums steht, welches von der Biologischen Station seit 2004 festgestellt worden ist, und weitere Restriktionen greifen, wurde auf einen möglichen WEA-Standort im Südwesten des Suchraums verzichtet. Das nördliche Brutvorkommen ist erstmalig 2014 dokumentiert worden. Hinweise der Biologischen Station auf frühere Brutvorkommen in diesem Bereich gibt es nicht. Auf Grund räumlicher Besonderheiten und anderer Restriktionen ist im nord-westlichen Bereich des Suchraums kein WEA-Standort vorgesehen.

Insofern ist auf Grundlage der vorliegen Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entweder vollständig durch die spätere Standortbestimmung vermieden werden kann (Abstand größer als die Vorgaben nach Anhang 2, Spalte 2 und 3) oder andere artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach den Empfehlungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, die geeignet und wirksam sind, zumindest flächenanteilig durchgeführt werden müssen. Die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Art Großer Brachvogel sind in STEINBORN ET AL. 2011 umfassend und abschließend dargestellt. Bei einer vollständigen Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkung oder einer sachgerechten Schadensbegrenzung sind kumulierenden Wirkungen mit dem nördlich angrenzenden Suchraum „Stevede“ auszuschließen.

5.1.2 Kiebitz

Von den im und um den Suchraum festgestellten Brutplätzen des Kiebitz werden die im Artenschutzleitfaden benannten Radien zu den bisher vorgesehenen WEA-Standorten nicht unterschritten. Insofern ist auf Grundlage der vorliegen Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entweder vollständig durch die konkrete Standortbestimmung vermieden werden kann (Abstand größer als die Vorgaben nach Anhang 2, Spalte 2 und 3) oder andere artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach den Empfehlungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, die geeignet und wirksam sind, zumindest flächenanteilig durchgeführt werden müssen. Die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Art Kiebitz sind in STEINBORN ET AL. 2011 umfassend und abschließend dargestellt.

Neben dem Brutbestand wurden auch rastende Kiebitze erfasst. Wie in Kapitel 3 des Brutvogelberichts dargelegt, kam es im Frühjahr 2013 auf Grund für den Zug ungünstiger Wetterbedingungen zu einem Zugstau, der zu einer außergewöhnlich hohen Konzentration rastender Kiebitze vor der Mittelgebirgsschwelle führte. Wie ebenfalls dargestellt, konnte dieser Zugstau im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Im untersuchten Gebiet ist der Kiebitz flächendeckend in geringer Truppgroße präsent. Trupps mit 99 und mehr Tieren finden sich auf fünf Teilflächen, die aller außerhalb des Suchraums X liegen.

Durchziehende bzw. zwischenrastende Kiebitze wurden bei jedem Termin im Frühjahr 2013 erfasst. Nach eher geringen Zahlen im Februar und Anfang März konnte am 19. März die Tageshöchstzahl von 1.450 rastenden Kiebitzen ermittelt werden. Beim nächsten Termin am 03. April waren es nur noch 881 Tiere. Mitte März waren es nur noch 34 Tiere. Der Frühjahreszug war damit durch.

Die zeitliche und räumliche Verteilung rastender Kiebitz lässt unter Berücksichtigung der im Kreis Coesfeld langjährig von der Naturschutzstation erfassten Rastzahlen nicht erkennen, dass die Erfassung nicht repräsentativ sein könnte. Wegen der außergewöhnlichen Wetterlage und der Bedenken der ULB wurde im Jahre 2016 erneut eine Erfassung von rastenden Kiebitzen durchgeführt.

Insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse dieser Kartierung ist davon auszugehen, dass der gesamte Raum während des Kiebitzzuges frequentiert wird. Möglicherweise würde ein Teil der Flächen nach Realisierung der Anlagen nicht mehr aufgesucht werden. Aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten und unter Zugrundlegung des Artenschutzleitfadens NRW ist davon auszugehen, dass keine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne zu erwarten ist. Der Lebensraumverlust könnte jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung darstellen und wäre durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die konkrete voraussichtliche Auswirkung und die daraus folgenden Konsequenzen können erst nach abgeschlossener Kartierung

des Frühjahreszugs ermittelt werden. Unabhängig von den Ergebnissen ist jedoch bereits jetzt davon auszugehen, dass mögliche Beeinträchtigungen artenschutzleitfadenkonform durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können und im Umfeld genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen, so dass erheblich nachteilige Auswirkungen auch durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden können.

5.1.3 Wachtel

Im Untersuchungsgebiet wurden bei Nachterfassungen 2012, über drei Termine 3-4, 4 bzw. 6 Rufer erfasst. Während der vorangegangene Tagerfassung wurden im räumlichen Zusammenhang an zwei Terminen 2 bzw. 2-3 Tiere festgestellt. Diese Ergebnisse lassen am westlichen Rand des Wahlers Venn 2-3 rufende Männchen und am westlichen Rand des Suchraumes X 1(-3) rufende Männchen vermuten. In 2013 wurden bei einer Nachterfassung fünf rufende Wachteln im zentralen Bereich des Wahlers Venn und bei einer Tageserfassung eine rufende Wachtel im selben Bereich wie 2012, am westlichen Rand des Suchraumes X, erfasst. Insgesamt kann von einer jährlich schwankenden Anzahl an Revieren der Wachtel in der offenen Feldflur des Suchraums X und dessen Umfeld ausgegangen werden. Die Beobachtungen im Suchraum X und z.T. im zentralen Bereich des Wahlers Venn unterschreiten den im Artenschutzleitfaden benannten Radius von 500 m um den Suchraum. Insofern ist nach dem Artenschutzleitfaden eine vertiefende Prüfung im Rahmen der Anlagengenehmigung erforderlich.

Der mögliche Bau und Betrieb von Windenergieanlagen kann nach dem aktuellem wissenschaftlichen Stand dazu führen, dass das nähere Umfeld der Anlagen gemieden wird. Daraus möglicherweise resultierende, kleinräumige Verlagerungen der Reviere im Areal stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des örtlichen Bestandes der Wachtel mit Wirkung auf deren Erhaltungszustand dar. Das Meideverhalten kann aber auch zu einer Aufgabe und damit Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Wachtel kommen. Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sei die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen Individuen wahrscheinlich sei (siehe Leitfaden S. 15).

Innerhalb des Suchraumes haben die gegenwärtig bekannten WEA-Standorte einen untergeordneten Einfluss auf die räumliche Verteilung von Rufern oder Brutplätzen. Im Suchraum selbst wurde ein Ruferstandort festgestellt. Die standortspezifische Revierdichte der Wachtel beträgt im Idealfall bis zu zehn Reviere pro zehn Hektar. Die tatsächliche Kapazitätsgrenze des Planungsraumes ist nicht eindeutig zu bestimmen. Die derzeitige Siedlungsdichte beträgt im 500 m-Umfeld bei 4 Revieren auf 240 ha Offenland ca. 0,17 Reviere auf 10 ha. Insofern kann dennoch davon ausgegangen werden, dass noch eine deutliche Verdichtung der Revierzentren über das bisherige Maß hinaus möglich ist. Des Weiteren ist eine Besiedlung zwischen den einzelnen Anlagenstandorten, je nach Abstand der Anlagen untereinander, ebenfalls möglich. Die Mehrzahl der Rufnachweise hat einen, gemessen an den bekannten Minimalabständen, hinreichenden Abstand zum Suchraum bzw. zu den möglichen WEA-Standorten.

Insofern ist auf Grundlage der vorliegen Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entweder weitgehend bis vollständig durch die spätere Standortbestimmung vermieden werden kann (Abstand größer als die Vorgaben nach Anhang 2, Spalte 2 und 3) oder andere artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach den Empfehlungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, die geeignet und wirksam sind, zumindest flächenanteilig durchgeführt werden müssen. Die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Art Wachtel sind in STEINBORN ET AL. 2011 als Tendenzaussage dargestellt.

5.1.4 Nordische Wildgänse

Während in den Vorjahren nordische Wildgänse vorwiegend in kleineren Trupps in den Naturschutzgebieten „Kuhlenvenn“ und „Heubachwiesen“ beobachtet wurden, konnten im Herbst 2015 erstmals größere Trupps nordischer Wildgänse im Bereich des Suchraums dokumentiert werden. Die wechselnden Fundorte lagen vom südöstlich des Suchraums liegenden Abgrabungsgewässer ausgehend nach Westen bis in das Wahlers Venn. Mitte Oktober 2015 fanden sich bis zu 1.500 Grau- und Blässgänse, ab November 2015 waren die Trupps mit 300 bis 600 Blässgänsen sowie 100 bis 500 Graugänsen deutlich kleiner. Die Gänse saßen dort regelmäßig auf Mais-Stoppelbrachen und fraßen Ernterückstände. Auch in der weiteren Umgebung fanden sich rastende Gänsetrupps. Die Höchstzahlen von bis zu 2.300 Blässgänsen wurden im Januar 2016 und von bis zu 600 Graugänsen im Dezember 2015 im NSG „Kuhlenvenn“ erfasst. Im miterfassten Teil des NSG „Heubachniederung“ wurden nur einmalig am 30.10.2015 in einem Trupp 18 Graugänse erfasst. Im östlich des Suchraums liegenden Abgrabungsgewässer wurden die jeweils kleinsten Trupps (2 bis 11 Tiere) gezählt. Ob es sich dabei nur um nordische Wildgänse oder auch um örtlich brütende Graugänse gehandelt hat, kann nicht unterschieden werden.

Während rastenden nordische Wildgänse auch in den Vorjahren von der Biologischen Station in den NSG „Kuhlenvenn“ und „Heubach I – III“ dokumentiert wurden, sind die Beobachtungen im Wahlers Venn und dem östlich angrenzenden Suchraum im Jahr 2015 erstmalig erfolgt.

Nach dem Artenschutzleitfaden NRW kann in Hinsicht auf nordische Wildgänse, die als Tiere der Arten Blässgans, Saatgans und Weißwangengans näher bestimmt sind, durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein, während das Störungsverbot in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle spielt (siehe Leitfaden S. 14 u. 15). Der Suchraum selbst und der Wirkungsbereich möglicher WEA-Standorte liegen außerhalb von Schwerpunktverkommen von nordischen Wildgänsen. Eine vertiefende Einzelfallprüfung ist daraus nicht begründet. Die Notwendigkeit einer vertiefenden Einzelfallprüfung könnte sich aus dem Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW ergeben, wenn der Abstand des Vorhabens zu Schlafplätzen nordischer Wildgänse weniger als 3.000 m betrüge oder es ernst zu nehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore gäbe. Im Umkreis von weniger als 3.000 m sind keine Schlafgewässer bekannt, die mehr als nur sporadisch oder von mehr als wenigen Tieren zeitgleich genutzt werden. Auch im Umfeld von 3.000 m bis 6.000 m gibt es keine regelmäßig genutzten Schlafgewässer nordischer Wildgänse von mindestens landesweiter Bedeutung. Für Schlafgewässer von geringerer Bedeutung in diesem Radius ist der Suchraum und seine Umgebung (Wahlers Venn) kein essenzieller Nahrungshabitat. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Punkten. Einerseits benennt die Fachliteratur für die in größerer Anzahl vorkommenden Blässgänse eine klare Priorisierung von Grünland als Nahrungshabitat. Generell werden Ackerflächen in Abhängigkeit von der jeweiligen Fruchtfolge nur sporadisch genutzt. Zudem sind Ackerflächen, insbesondere mit Maisanbau, im Naturraum kein Mangelfaktor. Insofern gibt es hinreichend Alternativflächen. Andererseits gibt es keine Tradition nahrungssuchender Gänse im Suchraum und angrenzenden Bereichen. Hier wurde vielmehr eine neue Situation erfasst, welche möglicherweise auf eine Umorientierung hindeuten könnte, die auch in anderen Gebieten wahrgenommen werden könnte. Essenziell könnten Nahrungsflächen nur sein, wenn sie dem präferierten Habitaten entsprechen und traditionell genutzt werden. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitates ausgegangen werden.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Be-

schädigung nur dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Ruhestätte vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige essentiellen Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen, sind diese über ein erweitertes Untersuchungsgebiet zu betrachten (siehe Leitfaden S. 15). Ein solch enger Zusammenhang zwischen den zur Nahrungssuche genutzten Flächen und möglichen Schlafgewässern ist nicht zu erkennen.

Insofern ist auf Grundlage der vorliegen Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nordischer Wildgänse, hier vor allem der Blässgans, nicht eintreten wird. Mögliche Störungen Nahrung suchender nordischer Wildgänse sind artenschutzrechtlich nicht erheblich. Ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung kommen kann, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Eingriffsfolgen sind gegebenenfalls zu bewältigen.

5.2 Kollisionsgefährdete Arten

5.2.1 Rohrweihe

Für die Rohrweihe ist laut Artenschutzleitfaden NRW nur das Kollisionsrisiko vor allem bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabe v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten relevant (siehe Artenschutzleitfaden Anhang 4 S. 35). Westlich des südlichen Teils des Suchraums wurde ein Rohrweihenrevier lagegenau festgestellt. Der Brutbereich lag 2013 innerhalb des 1.000 m-Radius um den Suchraum, aber mehr als 1.000 m von den gegenwärtig vorgesehenen oder zukünftig technisch möglichen Standorten entfernt. Damit ist der in Anhang 2 Spalte 2 des Artenschutzleitfadens NRW angegebene Radius für eine vertiefende Prüfung überschritten. Die Kartierungen 2012 und 2013, die Hinweise Dritter aus vorangehenden Jahren sowie die aktuellen Erkenntnisse lassen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore erkennen. Insoweit ist nach dem Artenschutzleitfaden ein erweitertes Untersuchungsgebiet nicht zu betrachten. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist damit ausgeschlossen.

6 Maßnahmen

Die auf Grund des Vorkommens von Tieren einer besonders oder streng geschützten Art vom Vorhaben möglicherweise berührten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können nach der aktuellen Kenntnislage grundsätzlich durch eine auf das jeweilige Schutzgut bezogene, sachgerechte Auswahl der WEA-Standorte vermieden werden. Das kann zur Folge haben, dass die gegenwärtige Abgrenzung des Suchraums nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Da es noch weitere Belange und technische Erfordernisse gibt, die auf die Standortwahl einwirken sowie aus raumordnerischen und städtebaulichen Gründen eine weitgehende Ausschöpfung des Suchraums erstrebenswert ist, kann nicht vorhergesehen werden, ob die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote alleine durch die Standortwahl sicher ausgeschlossen werden kann. Für solche Fälle benennt der Artenschutzleitfaden NRW in Kapitel 8 und im Anhang 6 weitere Vermeidungs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die jeweils betroffenen Arten. Diese Maßnahmen sind im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV vom 05.02.2013 beschrieben und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Sollte sich bei der abschließenden Bewertung im Rahmen der Anlagengenehmigung ein Bedarf ergeben, sind die artenbezogenen Maßnahmen der

folgenden Aufstellung zu entnehmen, die Qualität und Menge über den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ zu ermitteln sowie die Umsetzung flächenkonkret festzulegen. Gegebenenfalls sind wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung abzuleiten und festzulegen sowie ein Risikomanagement bzw. Monitoring vorzusehen. Nähere Angaben zu den einzelnen Arten finden sich im Anhang A „Vögel“ des Leitfadens.

Art	Maßnahme	ID	Eignung	Monitoring erforderlich	
				maßnahmen-bezogen	populations-bezogen
Großer Brachvogel (Brutbestand)	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	G2.1, O1.1.2	hoch	ja	nein
Kiebitz (Brutbestand)	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	G2.1, O1.1	hoch	ja	nein
Kiebitz (Rastbestand)	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung	O1.1.2, G4.3	hoch	nein	nein
Wachtel	Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland	O2.1, O2.2	hoch	ja	nein
Blässgans, Saatgans (Rastbestand)	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	O1.1, G1.2, G2.1, G4.3	hoch	nein	nein
Rohrweihe	Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen)	G3.5, O4.1	hoch	ja	nein

7 Abschließende Gesamtbewertung

Auf Grundlage des Artenschutzleitfadens NRW ist zu erkennen, dass es wegen des erfassten Vogelbestandes zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen könnte. Diese sind voraussichtlich durch eine geeignete Standortwahl im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren vollständig, zumindest aber weitgehend zu vermeiden. Im Einzelnen unvermeidbare Konflikte werden ein so geringes Gewicht haben, dass sie im weiteren Verfahren durch weitere Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie sie im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ vorgeschlagen und im Anhang A „Vögel“ artspezifisch konkretisiert sind, abschließend ausgeschlossen werden können. Verbleibende nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf Vögel, sind dann als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsreglung zu bewerten, ihre Folgen sind im Rahmen der Anlagengenehmigung zu bewältigen.

Lehrte, d. 29.03.2016



Quellen und Literatur

- Behm, K. & Krüger, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33 Jg. Nr. S. 55-69.
- Burdorf, K., Heckenroth, H. & Südbeck, O. (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6/1997.
- Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J. & B. Oltmanns (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand: 2013.
- Steinborn, H., M. Reichenbach & H. Timmermann (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Norderstedt
- Wilms, U., Behm-Berkelmann, K. & Heckenroth, H. (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1997.